## II-863 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. Gesetzgebungsperiode

4.11.1965

338/J

## Anfrage

der Abgeordneten Libal, Steininger, Schmidlund Genossen an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend das Tabakverschleissmonopol.

-.-.-.-

Durch Artikel I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGB1.

Nr. 202, wurde das den Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen schon bisher eingeräumte Vorzugsrecht bei der Bewerbung um Befugnisse zur Führung von Tabakverschleissgeschäften in das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.)

1957 übernommen und als Versorgungsleistung statuiert. Ebenso wurde die Befugnis zur Führung von Tabakverschleissgeschäften als Versorgungsleistung nach dem Opferfürsorgegesetz deklariert und das Vorzugsrecht der Inhaber einer Amtsbescheinigung bei der Bewerbung um solche Befugnisse festgelegt (§ 7 OFG. und Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 13. März 1957, BGB1. Nr. 77).

Die Verleihung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleissgeschäften obliegt gemäss der Verordnung vom 15. April 1927, BGBl.Nr.137,
in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 53/1937, ebenso wie die vertragsmässige Kündigung eines Tabakverschleissgeschäftes den Finanzlandesdirektionen. Die zitierte Verordnung in Verbindung mit den durch sie nicht geänderten Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 10.Juni
1911, FMVBl. Nr. 103, stellt nach § 7 des Tabakmonopolgesetzes vom
13. Juli 1949, BGBl. Nr.186, geltendes Recht dar.

Die deutliche Trennung des § 6 TMG. über die den Finanzbehörden zugewiesene Ausübung der Monopolhoheit und des § 7 TMG. über die der Austria Tabakwerke A.G. obliegende Monopolverwaltung stellt in einer jeden Zweifel ausschlißssenden Weise klar, dass derGesetzgeber die Hoheitsverwaltung nur durch die Behörden ausüben lassen, keineswegs aber der Austria Tabakwerke A.G. als einer Einrichtung der zivilen Rechtsordnung übertragen wollte. Aber auch aus der Vorschrift des § 15 Abs. 1 TMG. kann nicht die Berechtigung der Monopolverwaltung zur Erteilung von Befugnissen zur Führung von Tabakverschleissgeschäften abgeleitet werden, da § 7 TMG. zwischen Besetzungs- und Verschleissvorschriften unterscheidet, der Austria Tabakwerke A.G. jedoch neben der Erzeugung, Bearbeitung und Verwendung von Monopolgegenständen nur den Verschleiss überträgt. Daraus

ergibt sich eindeutig, dass die Erteilung einer Befugnis zur Führung eines Tabakverschleissgeschäftes weiterhin einen den Finanzlandesdirektionen obliegenden Akt der Hoheitsverwaltung darstellt; erst dieser Behördenakt ermöglicht den Abschluss des Liefervertrages in Form des Bestellungsprotokolles.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist bekannt geworden, dass das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, jedem von der Monopolver-waltung bestellten Tabakverschleisser eine monopolbehördliche Bewilligung zum Verkauf von Tabakwaren zu erteilen, die zur Folge hat, dass die Befugnis des Tabakverschleisses zum Handel mit Tabakwaren nicht lediglich auf dem zivilrechtlichen Vertrag beruht, der zwischen der Monopolverwaltung und dem Tabakverschleisseraabgeschlossen wird (Bestellungsvertrag bzw. Bestellungsprotokoll), sondern auf Grund eines Bescheides der obersten Monopolbehörde besteht, dessen Erlassung einen Hoheitsakt darstellt.

Diese Absicht lässt darauf schliessen, dass nun auch das Bundesministerium für Finanzen der Rechtsauffassung ist, dass die "Erteilung der Befugnis zur Führung eines Tabakverschleissgeschäftes" einen Behördenakt bildet, der nicht von der Austria Tabakwerke A.G. als Monopolverwaltung erlassen werden kann.

Demgegenüber sind jedoch die unterzeichneten Abgeordneten der Auffassung, dass die "Bewilligung zum Verkauf von Tabakwaren" gemäss der Verordnung BGBl. Nr. 137/1927 bzw. BGBl. Nr. 53/1937 von den Finanz-landesdirektionen zu erteilen ist und in der "Bewilligung des Finanz-ministeriums" eine Verletzung des dreistufigen Verfahrens zum Vollzuge von bundesgesetzlichen Vorschriften gelegen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

## Anfragen:

- 1. Sind Sie bereit, den verfassungsmässigen Zustand in Hinsicht der Trafikbesetzung einschliesslich des Vorzugsrechtes nach § 6 Abs. 3 KOVG. 1957 und § 7 Abs. 2 OFG. als einen hoheitlichen Behördenakt wiederherzustellen?
- 2. Sind Sie bereit, die Trafikbesetzungsvorschriften in einer Regierungsvorlage neu zu fassen und im Hinblick auf die Bestrebungen Österreichs nach einem Vertragsverhältnis mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Verleihung von Bewilligungen zur Führung von Tabakverschleissgeschäften in Verbindung mit § 6 Abs. 3 KOVG. und § 7 OFG. als Zweig der Versorgungspflicht des Bundes eindeutig zu deklarieren?